

STATUTEN

FDP.Die Liberalen Rickenbach LU

vom 1. März 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Information zur Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus diesen Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1: Wesen und Zweck

- 1 Die *FDP.Die Liberalen Rickenbach LU* (FDP) ist ein Zusammenschluss von Menschen aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen. Die politischen Ziele werden in Programmen und Richtlinien festgelegt, die regelmässig zu überprüfen sind.
- 2 Als Volkspartei setzt sich die *FDP.Die Liberalen Rickenbach LU* für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,
 - › die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz für alle garantiert,
 - › die allen Bürgerinnen und Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht,
 - › die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält,
 - › die unterschiedliche Meinungen respektiert und die friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen gewährleistet.
- 3 Die *FDP.Die Liberalen Rickenbach LU* ist konfessionell neutral.

Art. 2: Name, Sitz und Rechtsstellung

Die Partei führt den **Namen**

- › *FDP.Die Liberalen Rickenbach LU*.

Als Sektion der *FDP.Die Liberalen Luzern* und der Wahlkreispartei *FDP.Die Liberalen Wahlkreis Sursee* ist sie ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit **Sitz** in Rickenbach LU.

II. Mitgliedschaft / Sympathisanten

Art. 3: Voraussetzungen

- 1 Mitglied kann werden, wer im Kanton Luzern wohnt, das 18. Altersjahr vollendet hat und die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei anerkennt. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der *FDP.Die Liberalen Rickenbach LU* aus, ausgenommen davon ist die Mitgliedschaft bei den Jungfreisinnigen Partei.
- 2 Mitglied kann auch werden, wer ein besonderes Interesse an freisinniger Politik in der Gemeinde Rickenbach LU hat und die übrigen Voraussetzungen nach Art 3 Abs. 1 erfüllt.
- 3 Auch Nichtmitglieder (Sympathisanten), die jedoch mit den Zielen und Grundsätzen der Partei einigehen, können in angemessener Weise an der Parteitätigkeit teilnehmen.

Art. 4: Erwerb

- 1 Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss der Kantonalpartei erworben.
- 2 Der Entscheid kann von dem Gesuchsteller innert 30 Tagen nach Eröffnung, nach Massgabe der Statuten der Kantonalpartei, angefochten werden.

Art. 5: Erlöschen

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug (Kantonswechsel), Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Kalenderjahres – falls ein solcher bestimmt wurde – bleibt der Partei geschuldet.
- 3 Über den Ausschluss eines Mitglieds wegen eines schwerwiegenden Verstosses gegen die Interessen der Partei entscheidet der Vorstand. Dieser hört zuvor das Mitglied an. Der Ausschluss ist der betroffenen Person unter Angabe der Anfechtungsmöglichkeit schriftlich zu eröffnen. Das Mitglied kann diesen Beschluss bei der Kantonalpartei, nach Massgabe ihrer Statuten, anfechten.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen und sich auf den verschiedenen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen, Anträge zu stellen und an Urabstimmungen teilzunehmen.
- 2 Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, sofern diese statutarisch vorgesehen sind.

III. Organisation

Art. 7: Organisation

- 1 Die Organe der Partei sind
 - a) die **Parteiversammlung**,
 - b) der **Vorstand** und
 - c) die **Revisionsstelle**.
- 2 Die Zusammensetzung der Parteiorgane soll die Vielfalt der Partei, namentlich bezüglich Alter, Geschlecht, Regionen und Sprachen – nach Möglichkeit – berücksichtigen.
- 3 Diesen Organen, mit Ausnahme der Revisionsstelle, können nur Mitglieder (respektive Sympathisanten) angehören. Nichtmitglieder können an Parteiversammlungen teilnehmen, verfügen aber über kein aktives Stimm- und Wahlrecht.

a) Die Parteiversammlung

Art. 8: Zusammensetzung und Einberufung

- 1 Die Versammlung der Mitglieder bildet die Parteiversammlung und ist das oberste Organ der Partei.
- 2 Die Parteiversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt (Hauptversammlung).
- 3 Sie wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand verschickt die Einladung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 20 Tage vor der Parteiversammlung. Weitere Informationen zur Parteiversammlung sind auf der Website der Ortspartei abrufbar.

- 4 Die Mitglieder (und auch Sympathisanten) können bis 10 Tage vor der Parteiversammlung Anträge an den Parteipräsidenten stellen. Nicht traktandierte Geschäfte können beraten werden. Jedoch ist die Beschlussfassung über nicht traktandierte Geschäfte nur möglich, sofern die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung im Anschluss an die Beratung zustimmt.

Art. 9: Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Parteiversammlung

- › bestimmt den politischen Kurs der Partei unter Berücksichtigung der Vorgaben der National- und Kantonalpartei, formuliert Richtlinien zu Sachfragen und gibt politische Zielsetzungen vor,
- › kann Parolen zu Abstimmungsvorlagen beschliessen,
- › kann über die Lancierung von kommunalen Initiativen beschliessen,
- › wählt den Parteipräsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- › wählt die Revisionsstelle,
- › wählt die Delegierten der FDP.Die Liberalen Luzern,
- › setzt die Mitgliederbeiträge fest (sofern vorhanden)
- › genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Jahresbudget,
- › befindet über Annahme oder Abänderung der Statuten sowie eine allfällige Auflösung der Partei und
- › schlägt der Kantonal- oder Wahlkreispartei, auf Empfehlung des Vorstands, Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen vor.

Im ersten Halbjahr wird jährlich eine Parteiversammlung als Hauptversammlung durchgeführt. Diese beschliesst über folgende Traktanden:

- › Jahresbericht des Parteipräsidenten (Kenntnisnahme)
- › Jahresrechnung und Bericht des Kassiers und der Revisionsstelle
- › Jahresbudget und Mitgliederbeiträge.
- › Entlastung des Vorstandes
- › (Wieder-)Wahl des Präsidenten und den weiteren Vorstandsmitgliedern

Art. 10: Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 1 Die Beschlüsse der Parteiversammlung werden in der Regel offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Statuten ein anderes Quorum vorsehen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Parteipräsident.
- 2 Ein Fünftel [1/5] der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer können geheime Abstimmung verlangen.
- 3 Bei Wahlgeschäften gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4 Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern gelten folgende Sonderbestimmungen:
 - › Der Parteipräsident muss jedes Jahr durch eine Abstimmung der Mitglieder gewählt werden.
 - › Die restlichen Mitglieder des Vorstands können in einer Gesamtwahl gewählt werden.
 - › Neue Vorstandmitglieder müssen zwingend einzeln gewählt werden.

b) Der Vorstand

Art. 11: Zusammensetzung

1 Dem Vorstand gehören an:

- › ein **Parteipräsident**,
- › ein **Vizepräsident**,
- › ein **Kassier**,
- › höchstens drei **weitere Mitglieder**, die nicht von Amtes wegen im Vorstand vertreten sind,
- › **Mitglieder von Amtes wegen**.

Mitglieder von Amtes wegen sind: Amtierende Gemeindepräsidenten und Gemeinderäte der Einwohnergemeinde Rickenbach LU, amtierende Kantonsräte des Kantons Luzern und amtierende Bundes-, National- und Ständeräte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche ihren Wohn- und Steuersitz (Lebensmittelpunkt) in der Einwohnergemeinde Rickenbach LU haben.

- 2 Die Ämterkumulation als Parteipräsident und Vizepräsident sowie als Parteipräsident und Kassier ist nicht gestattet.
- 3 Der Vorstand tritt auf Einladung des Parteipräsidenten zusammen, so oft es die Behandlung von Geschäften verlangt oder wenn es ein Drittel [1/3] der Vorstandsmitglieder fordert.

Art. 12 Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation

- 1 In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Fragen und Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich:
- › Die Leitung der Partei und deren Vertretung nach aussen,
 - › die Verantwortung für die finanziellen und administrativen Angelegenheiten,
 - › die Vorbereitung der Traktanden sowie allfälliger Anträge an den Vorstand respektive an die Parteiversammlung,
 - › die Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen,
 - › der Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung,
 - › die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit,
 - › der Kontakt zur Kantonal- und Wahlkreispartei sowie
 - › alles weitere, das nicht an andere Gremien delegiert ist.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern notwendig. Zirkulationsbeschlüsse, auch auf elektronischem Weg, sind zulässig.
- 3 Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder dauert ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.
- 4 Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung im Unterschriftenreglement.

c) Die Revisionsstelle

Art. 13: Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder aus einer juristischen Person, welche als Revisionsstelle nach Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassen ist. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und Personen, die zur Partei in einem Arbeits- oder anderen Mandatsverhältnis stehen.
- 2 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer für juristische Personen ist auf fünf aufeinanderfolgende Jahre beschränkt. Für natürliche Personen besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- 3 Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und den Geschäftsbericht. Sie erstattet der Parteiversammlung jährlich Bericht. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die E-Banking-System der Ortspartei zu gewähren.

Art. 14: Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden für die Abklärung oder Bearbeitung besonderer Aufgaben von Fall zu Fall eingesetzt. Die Einsetzung sowie die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder erfolgen durch den Vorstand.

IV. Finanzen

Art. 15: Mittelbeschaffung

- 1 Die finanziellen Mittel der Partei werden beschafft
 - a) aus den Beiträgen der Mitglieder, welche von der Parteiversammlung festgelegt werden,
 - b) aus jährlichen Finanzaktionen,
 - c) Schenkungen und Erbschaften,
 - d) Zuwendungen der Kantonalpartei und
 - e) aus freiwilligen Zuwendungen sowie Parteispenden.
- 2 Die allfälligen Beiträge der Mitglieder werden an der Parteiversammlung festgelegt. Grundsätzlich sind keine Mitgliederbeiträge vorgesehen.
- 3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Eine Rückerstattung von bereits bezahlten Jahres-Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.

V. Kommunikation

Art. 16: Kommunikationsmassnahmen

Die Partei kommuniziert mit ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit durch verschiedene Kommunikationsmittel. Die Wahl des Kommunikationsmittels hängt von der Art der Mitteilung und dem beabsichtigten Empfängerkreis ab.

Die Kommunikationsmittel sind namentlich:

- › **Website:** Die Partei betreibt eine eigene Website (fdp-rickenbach-lu.ch), auf der aktuelle Informationen, Veranstaltungen und Neuigkeiten veröffentlicht werden. Die Website dient als zentrale Anlaufstelle für Mitglieder, Sympathisanten und Interessierte.

- › **E-Mail:** Die Partei verwendet E-Mail, um mit ihren Mitgliedern in Kontakt zu treten. E-Mails werden für offizielle Mitteilungen, Einladungen zu Veranstaltungen und andere wichtige Nachrichten verwendet.
- › **Inseraten in den Lokalzeitungen:** Die Partei schaltet Inserate in den Lokalzeitungen, um über ihre Aktivitäten und Veranstaltungen zu informieren. Diese Inserate richten sich an die breite Öffentlichkeit und dienen dazu, das Bewusstsein für die Partei und ihre Ziele zu schärfen.
- › **Postsendungen:** Die Partei kann Postsendungen verwenden, um mit ihren Mitgliedern und weiteren Personen in Kontakt zu treten. Dies kann beispielsweise bei wichtigen Abstimmungen oder bei Mitgliedern ohne Internetzugang der Fall sein.
- › **Erprobung neuer Kommunikationsmittel:** Der Vorstand hat die Möglichkeit, neue Kommunikationsmittel zu erproben, um die Effektivität und Reichweite der Parteikommunikation zu verbessern. Diese Erprobung erfolgt im Einklang mit den Zielen und Werten der Partei.

Die Partei ist bestrebt, transparent und offen zu kommunizieren und ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit auf verschiedene Weise über ihre Aktivitäten auf dem Laufenden zu halten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der *FDP.Die Liberalen Rickenbach LU* haften nicht die Mitglieder, sondern ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18: Statutenrevision

Statutenänderungen kann die Parteiversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit [2/3] der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 19: Auflösung der Partei

Die Auflösung der Partei kann von der Parteiversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln [4/5] der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen fällt in jedem Fall an die Kantonalpartei.

Art. 20: Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 1. März 2024 genehmigt. Sie treten unmittelbar nach Abschluss der Parteiversammlung in Kraft.

Rickenbach LU, 1. März 2024

Die Parteipräsidentin

Der Vizepräsident

Sandra WYSS

Lars BÜHLMANN